

§ 35. Eisenbahntwefen¹.

Eisenbahnen im weitesten Sinne dieses Wortes sind alle Wege, auf denen Eisen- oder Stahlschienen gelegt sind. Durchgreifend vom rechtlichen Standpunkt ist der Unterschied von öffentlichen und Privatbahnen. Öffentliche Eisenbahnen sind die, deren Benutzung Jedermann unter gleichen, öffentlich bekannt gemachten Bedingungen freisteht, also Hauptbahnen wie Nebenbahnen und Kleinbahnen, nicht minder der Orientexpresszug wie eine Jedermann zur Benutzung freistehende Pferdebahn. Privatbahnen sind die, deren Benutzung von der jedesmaligen besonderen Verfügung des Unternehmers abhängt. Das Wesentliche im Begriffe der Privateisenbahn ist nicht ihre Länge, noch der Umstand, ob sie Personen oder Sachen befördert, noch die Geschwindigkeit, sondern einzig und allein, daß nicht Jedermann verlangen kann, sie zu benutzen. Privateisenbahnen (häufig Industrie-, bezw. Grubenbahnen genannt) sind daher z. B. die, auf denen ein großes Bergbauunternehmen tagtäglich Tausende seiner Arbeiter von deren Wohnorte zur Arbeitsstätte hin- und zurückbefördert, ferner die, auf denen ein Bergwerksbesitzer seine Producte an die öffentlichen Eisenbahnen anfährt, oder auf denen der Landwirth seine Rüben an eine Zuckerrabrik abliefern, auch die innerhalb einer geschlossenen Arbeitsstätte gelegenen Schienenwege, auf denen Güter hin- und herbewegt werden. Regelmäßig werden auf solchen Bahnen nur eigene Arbeiter oder eigene Producte des Unternehmers befördert. Es ist rechtlich indeß nicht ausgeschlossen, daß der Unternehmer auch fremde Producte gegen Entgelt befördert. Erscheint aber nach Lage der Verhältnisse die Bahn wegen des Umfanges, in dem sie fremde Personen oder Gegenstände befördert, als öffentliches Verkehrsmittel, so bedarf sie, wenn sie eine Lokalbahn ist, der gewerbpöligizeilichen Concessionirung und Regelung (Gewerbeordnung § 37), und wenn sie zwischen verschiedenen Orten betrieben wird, eines staatlichen Privilegs². Die Entscheidung darüber, ob eine Eisenbahn als Privateisenbahn in diesem Sinne anzusehen ist und wann sie aufhört, dies zu sein, steht den Verwaltungsbehörden zu.

Was die rechtliche Natur der Privateisenbahnen anlangt, so läßt sich diese dahin zusammenfassen, daß sie weder im Sinne der Eisenbahngesetzgebung, namentlich im Sinne der Art. 41 ff. der Reichsverfassung oder im Sinne des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, noch selbst im Sinne des preussischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 Eisenbahnen sind, sondern vielmehr nur ein Zubehör bilden zu anderen Betrieben: landwirthschaftlichen, industriellen, bergbaulichen. Für sie gilt kein Sonderrecht, sondern das Recht des Hauptbetriebes. Die so häufigen und verhältnißmäßig bedeutenden Grubeneisenbahnen sind rechtlich bergbauliche Anlagen; ihre Gestaltung und deren Bedingungen unterliegen lediglich den allgemeinen Vorschriften, welche für andere bergbauliche Anlagen gelten. Sind für den Betrieb von Privateisenbahnen polizeiliche Vorschriften nothwendig, z. B. über Stärke, Art und Revision der Lokomotiven, Fahrgeschwindigkeit, Signale, so werden sie nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen von den für den Hauptbetrieb zuständigen Landesbehörden erlassen. Diese Vorschriften dürfen lediglich sicherheitspolizeilicher Art sein; dagegen ist es unstatthaft, über Frachttaxe, Zahl und Zeit der Bahnzüge Vorschriften für Privateisenbahnen zu erlassen. Diesen Privateisenbahnen steht auch keine Eisenbahnpolizei zu, ihre Beamten sind nicht Polizeibeamte, sie werden nicht vertribigt; Widerstand gegen sie ist nicht Widerstand gegen die Staatsgewalt. Auf sie findet auch nicht das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung

¹ Eisenbahnen: Arndt, im Archiv für öffentl. III, S. 159 ff., Gger, Handbuch des preuss. Rechts, Ab. XI, S. 388 ff., Fischer, in Eisenbahnenrecht, Berlin 1886, Klein, Das neu Preussische Eisenbahngesetz, Bd. I, S. 412 ff., Recht der Eisenbahnen in Preußen, Berlin, Bd. II, S. 211 ff., Bd. IV, S. 421 ff., Erdmann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1896, Frisch, in Conzats Handwörterbuch.

² Siehe weiter unten.